

dieser Beweis zwar nicht abgenommen worden; das Obergericht spricht sich aber dahin aus, daß das Referat nicht genau sei. Hingegen konnte genanntes Gericht, speziell auch kraft seiner Kenntnis der Beziehungen zwischen den in Frage stehenden Redaktionen, ganz abgesehen von der Frage der Genauigkeit des Referates, auf Grund der Form desselben, sehr wohl dazu gelangen, den animus injuriandi als vorhanden anzunehmen. Jedenfalls ist eine Verfassungsverletzung auch in dieser Beziehung nicht ersichtlich. Offenbar haltlos ist ferner der Einwand, daß das Circular, und nicht Jäger, angegriffen worden sei; es ist ja das Circular im betreffenden Artikel ausdrücklich als Nachwerk Jägers bezeichnet. Wenn endlich Rekurrent sich darüber beschwert, daß er, als Referent, und nicht die ersten Urheber der Angriffe gegen Jäger in's Recht gefaßt worden seien, so ist auch diesbezüglich eine Verfassungsverletzung nicht substantiiert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VII. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

49. Urteil vom 19. Juni 1895 in Sachen
Staatskasse Uri und Regli.

A. Unterm 30. November 1891 erließ C. J. Regli in Göschenen an Pfarrer Herger ebendasselbst eine Vorladung vor Vermittleramt Göschenen, eventuell Kreisgericht Uri, mit dem Rechtsbegehren, derselbe habe eine öffentlich ausgesprochene Verläumdung, daß Regli in einem Civilprozeß einen falschen Eid geschworen hätte, zu widerrufen, gesetzliche Satisfaktion zu leisten, und sei dafür angemessen zu bestrafen, unter Kostenfolge. Pfarrer Herger erschien vor Vermittleramt, verließ jedoch bald darauf den Kanton Uri und

zog nach Wald, Kantons Zürich. Als er daselbst durch Schreiben des Präsidenten des Kreisgerichtes Uri benachrichtigt wurde, daß der Tag zur Verhandlung angesetzt sei, antwortete Pfarrer Herger, er könne auf den angesetzten Termin nicht erscheinen; er werde auch keinen Anwalt mit seiner Vertretung betrauen; wie das Kreisgericht Uri urteilen werde, sei ihm sehr gleichgültig. Am 3. Mai 1892 fand sodann die Verhandlung fraglichen Prozesses statt und erging gegen Pfarrer Herger ein Kontumazurteil, wodurch das Rechtsbegehren des Klägers für begründet erklärt und der Beklagte zur Zahlung einer Ordnungsbusse von 10 Fr. wegen Nichterscheinen und zu einer Geldbusse von 30 Fr. wegen Injurie verurteilt wurde, unter Kostenfolge. Dieses Urteil wurde dem Beklagten unterm 10. Juni 1892 zugestellt; ebenso ein weiteres Urteil des gleichen Gerichtes vom 4. Juli 1892, wodurch das erste Urteil, nach Ablauf der Purgationsfrist, als in Rechtskraft erwachsen erklärt und dem Kläger Regli für das bezahlte Gerichtsgeld der Regreß gegen den Beklagten eröffnet wurde. Es ergingen dann in Sachen noch zwei weitere Entscheide des Kreisgerichtes Uri: einer vom 17. April 1893, wodurch Pfarrer Herger unter Kostenfolge aufgefordert wurde, vor genanntem Gericht zur Unterzeichnung des festgesetzten Widerrufs zu erscheinen, und weiterhin ein Entscheid vom 27. November 1893, demzufolge an Stelle des „Widerrufes“ die Ehre des Klägers Regli gerichtlich gewahrt und demselben für bezahltes Gerichtsgeld wieder der Regreß auf den Beklagten eröffnet wurde. Unterm 18./19. Januar 1895 stellte dann Rechtsagent Ehrensberger in Zürich Namens der Staatskasse Uri und des J. C. Regli beim zürcherischen Regierungsrat das Gesuch, es seien die obgenannten Straferkenntnisse vom 3. Mai und 4. Juli 1892 und 17. April und 27. November 1893 als im Kanton Zürich vollstreckbar zu erklären, dies zwar auf Grund des § 1116 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes, der die Vollziehung strafrechtlicher Erkenntnisse mit Bezug auf verhängte Geldbusen (Ordnungsbusen inbegriffen) und Kosten normiert. Zur Begründung berief sich der genannte Rechtsagent auch auf Art. 81 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. Unterm 21. Februar 1895 wies der zürcherische Regierungsrat

das Gesuch um Urteilsvollstreckung ab, wesentlich aus folgenden Gründen: Es handle sich um die Vollstreckung strafrechtlicher Erkenntnisse und sei auch das Gesuch in diesem Sinne gestellt worden. Indes finde Art. 81 Abs. 2 cit. hier keine Anwendung, indem sich die bezügliche Bestimmung bloß auf Civilurteile beziehe, die allerdings gemäß Art. 61 B.-B. auch in einem andern Kanton, als in dem sie erlassen wurden, ohne weiteres, vorbehaltlich nur der Einrede des Art. 81 Abs. 2 leg. cit., vollstreckbar seien. Die Betreibung für vermögensrechtliche Ansprachen aus außerkantonalen Strafurteilen dagegen hänge ab von dem Hoheitsrechte des Kantons und pflege im Kanton Zürich nur zugelassen zu werden unter der Voraussetzung, daß das betreffende Strafurteil selbst in der Hauptsache auf dortseitigen Vollzug Anspruch machen könne. In casu sei nun, trotzdem der zürcherische Aufenthalt des Beklagten dem ernerischen Gerichte bekannt war, weder die Auslieferung noch die Übernahme der Beurteilung des Falles durch die zürcherischen Gerichte beantragt worden und liege auch keine Erklärung der ernerischen Regierung vor, daß sie in solchen Fällen, da es sich nicht um ein schon kraft Bundesgesetzgebung zur Auslieferung oder eigenen Beurteilung verpflichtendes Vergehen handle, Gegenrecht halten werde. Nachdem sodann das ernerische Urteil als in Rechtskraft erwachsen erklärt worden sei, erscheine eine Remedur des Verfahrens als abgebrochen.

B. Gegen den Entscheid des zürcherischen Regierungsrates erklärte Fürsprecher Dr. Schmid Namens der Staatskasse des Kantons Uri und des C. J. Regli den Refurs an den Bundesrat mit dem Antrage, es sei genannter Regierungsrat einzuladen, die verweigerte Urteilsvollstreckung anzuordnen, unter Kostenfolge für den Beklagten Herger. Refurrent stellte gleichzeitig an den Bundesrat das Gesuch, die Refurseeingabe, falls er sich als unzuständig erachten sollte, dem Bundesgerichte zu übermitteln. Diesem Gesuche entsprechend wies sodann der Bundesrat unterm 20. März 1895 die Beschwerde zur Entscheidung an das Bundesgericht mit der Begründung, daß es sich laut Refursanbringen in Wirklichkeit nur um Verletzung des Art. 61 B.-B. handeln könne, bezüglich desselben aber das Bundesgericht kompetent sei.

In der Eingabe des Dr. Schmid ist im wesentlichen ausgeführt: Die angefochtene Schlußnahme des zürcherischen Regierungsrates gehe davon aus, daß es sich vorliegend um Vollstreckung von Strafurteilen handle. Dagegen betrachte die Zivilprozessordnung des Kantons Uri die Klage um Ehre als eine Civilklage und würden demgemäß Injurienprozesse im Kanton Uri als Civilprozesse behandelt. Das in Frage stehende Urteil sei ein Civilurteil; Art. 81 Abs. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes sei zweifellos anwendbar. Die Kompetenz des urteilenden Gerichtes sei zwischen den Parteien gar nicht controvers; Beklagter sei auch zu den Verhandlungen vorgeladen worden. Der angefochtene Entscheid qualifiziere sich auf Grund von Art. 19 des Betreibungs- und Konkursgesetzes als Rechtsverweigerung seitens einer kantonalen Aufsichtsbehörde. Eventuell werde Verletzung des Art. 61 B.-B. behauptet.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich führt in seiner Vernehmlassung im wesentlichen aus: Die Vollstreckung der ernerischen Urteile sei als solche von Straferkenntnissen, unter Hinweis auf § 1116 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes, angegehrt worden. In Fällen der vorliegenden Art sei die Kantonshoheit durch Bundesrecht, speziell auch durch das Bundesgesetz betreffend Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, nicht beschränkt; der Regierungsrat habe daher den Vollzug verweigern dürfen. Der vorliegende Refurs stelle sich nun aber auf den ganz neuen Standpunkt, daß es sich in casu um Vollzug eines Civilurteiles handle, indem Injurienprozesse in Uri durchaus als Civilprozesse behandelt würden. Den Vollzug eines Civilurteiles habe aber der Regierungsrat niemals hindern wollen; er habe sich damit überhaupt nicht zu befassen; vielmehr solle die Refurrentenschaft, falls sie die fraglichen Erkenntnisse als Civilurteile betrachte, ohne weiteres den Weg der Betreibung einschlagen, und, wenn selbe verweigert würde, an die Gerichte als Aufsichtsbehörden im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen gelangen. Ubrigens stelle sich fragliches Urteil nach zürcherischer Gesetzgebung und allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Strafurteil dar, und sei dies wohl ausschlaggebend. Der Standpunkt des ernerischen Rechtes falle nicht in Betracht.

D. In besonderer Vernehmung beantragt auch Pfarrer Herger die Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

In der Streitsache des C. J. Regli gegen Pfarrer Herger hatte ersterer beim Kreisgericht Uri das Rechtsbegehren gestellt, es habe der Beklagte die gegen ihn ausgesprochene Verläumdung zu widerrufen, gesetzliche Satisfaktion zu leisten und sei derselbe zu bestrafen, unter Kostenfolge. Das Kreisgericht erkannte sodann unterm 3. Mai 1892 in contumaciam dahin, es sei das Rechtsbegehren des Klägers begründet und der Beklagte in eine Buße von 30 Fr. und eine Ordnungsbuße von 10 Fr. (wegen Nichterscheinen) verfällt, unter Kostenfolge. Durch weitere Entscheide wurde im wesentlichen dieses Urteil als in Rechtskraft erwachsen erklärt, resp. im einzelnen modifiziert, und bezüglich weitere Kosten dem Beklagten auferlegt. Unterm 18./19. Januar 1895 beehrte sodann Rechtsagent Ehrensberger Namens der ernerischen Staatskasse und des Klägers Regli beim zürcherischen Regierungsrat die Bewilligung zum Vollzuge fraglicher Erkenntnisse; dies Begehren stützte sich auf die Bestimmung des zürcherischen Prozeßgesetzes betreffend Vollzug von Strafurteilen außerkantonaler Gerichte und Art. 81 Abs. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes. Von diesem Gesichtspunkt aus besaßte sich der zürcherische Regierungsrat mit fraglichem Begehren und erklärte, daß Art. 81 Abs. 2 cit. sich nur auf Civilurteile beziehe, die in Frage stehenden Straferkenntnisse aber nach zürcherischem Rechte, das diesbezüglich maßgebend sei, sich nicht zur Vollstreckung eignen. In der hierseitigen Instanz hat nun die Rekurrentenschaft insofern einen andern Standpunkt eingenommen, als sie jetzt die in Frage stehenden Urteile als Civilurteile ausgibt und den Art. 61 B.-B. als verletzt bezeichnet. Wenn man nun davon absehen will, daß die gleiche Partei früher die betreffenden Erkenntnisse als strafrechtliche qualifizierte, so ist zu bemerken: Das Begehren des Klägers ging auf Strafe, Widerruf und Kostenfolge; das Urteil (resp. die Urteile) lauten zur Zeit auf Strafe (und Ordnungsbuße), gerichtliche Ehrenerklärung und Kostenfolge. Der Anspruch des Klägers erweist sich unter diesen Umständen doch gewiß auch nach ernerischem Rechte als ein Strafanspruch, und das bezüg-

liche Urteil als ein Strafurteil (Amtliche Sammlung XIX, S. 104). Davan kann auch der Umstand nichts ändern, daß der genannte Anspruch nach ernerischem Rechte wesentlich in den Formen des Civilprozesses geltend zu machen ist. Abgesehen davon fällt in Betracht, daß die in Frage stehenden Entscheide nach dem Rechte des um Vollzug angegangenen Kantons Zürich, sowie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gewiß als Strafurteile zu betrachten sind, in denen eben der Strafanspruch, sowie die denselben accessorischen Kostenforderungen festgestellt werden. Das aber ist maßgebend. Sind also die genannten Urteile als Strafurteile zu betrachten, so bezieht sich Art. 61 B.-B. nicht darauf; es kann daher eine Verletzung desselben nicht vorliegen. Was sodann Art. 81 des Betreibungs- und Konkursgesetzes betrifft, so ist das Bundesgericht als Staatsgerichtshof diesbezüglich inkompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.